

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹ wird wie folgt geändert:

Art. 3g^{bis} Abs. 4 Bst. b Ziff. 1

⁴ Bei der Erteilung dieser Bescheide berücksichtigt die nationale Netzgesellschaft:

- b. die Projekte auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien in folgender Reihenfolge:
 - 1. Projekte, für die bis zum vorangegangenen 31. Oktober die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittsmeldung oder, bei Kleinwasserkraftanlagen und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittsmeldung vollständig bei der nationalen Netzgesellschaft eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichtdatum dieser Meldung,

Art. 3i^{bis} Abs. 1

¹ Die nationale Netzgesellschaft bezahlt den Produzenten unabhängig von ihrer Anschlussleistung vierteljährlich die Vergütung. Reichen die finanziellen Mittel des Fonds nach Artikel 3k und aus der Vergütung des Marktpreises durch die Bilanzgruppen und die Netzbetreiber für die Zahlung der Vergütungen nicht aus, so wird die Vergütung im laufenden Jahr anteilmässig ausbezahlt. Der Differenzbetrag wird im folgenden Jahr ausbezahlt.

II

Die Anhänge 1.1–1.5 und 1.8 werden gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

¹ SR 730.01

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Johann N. Schneider-
Ammann

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Anhang 1.1
(Art. 3, 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

Anschlussbedingungen für Kleinwasserkraftanlagen

Ziff. 3.2.3

3.2.3 Grundvergütung bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014:

Anlagekategorie	Leistungsklasse	Grundvergütung (Rp./kWh)	
		Inbetriebnahme	
		1.1.2014– 31.12.2016	ab 1.1.2017
Kategorie 1	≤300 kW	16.1	13.9
	≤1 MW	10.9	8.9
	≤10 MW	6.9	6.6
Kategorie 2	≤10 kW	27.9	27.9
	≤50 kW	21.1	21.1
	≤300 kW	14.9	12.2
	≤1 MW	10.9	8.9
	≤10 MW	6.9	6.6

Ziff. 3.4.3

3.4.3 Wasserbau-Bonus nach Leistungsklassen bei einer Inbetriebnahme ab 1. Januar 2014

Anlagekategorie	Leistungsklasse	Wasserbau-Bonus (Rp./kWh)	
		Inbetriebnahme	
		1.1.2014– 31.12.2016	ab 1.1.2017
Kategorie 1	≤300 kW	3.6	3.1
	≤10 MW	2.8	1.4
Kategorie 2	≤10 kW	6.2	6.2
	≤50 kW	4.5	4.5
	≤300 kW	3.4	2.8
	>300 kW	2.8	1.4

Ziff. 5.3

5.3 Inbetriebnahmemeldung

- 5.3.1 Für alle Anlagen ausser für diejenigen nach Ziffer 5.3.2 ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.
- 5.3.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen zweiten Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens zwei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.
- 5.3.3 Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Inbetriebnahmedatum;
 - allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1 und 5.2.

Ziff. 9 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen zweiten Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung innerhalb folgender Fristen einzureichen:

- spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids, sofern der Betreiber diesen bis zum 31. Dezember 2015 erhalten hat;
- spätestens bis zum 31. Dezember 2018, sofern der Betreiber zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten hat.

Anhang 1.2
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

Anschlussbedingungen für Photovoltaik

Ziff. 3.1.3

3.1.3 Bei einer Inbetriebnahme ab 1. April 2015 wird die Vergütung für Neuanlagen wie folgt berechnet:

Anlagekategorie	Leistungsklasse	Vergütungssatz (Rp./kWh)					
		Inbetriebnahme					
		1.4.2015– 30.9.2015	1.10.2015– 31.3.2016	1.4.2016– 30.9.2016	1.10.2016– 31.03.2017	1.4.2017– ab 30.9.2017	1.10.2017
Angebaut/ Freistehend	≤30 kW	23,4	20,4	19,5	19,0	16,3	13,7
	≤100 kW	18,5	17,7	16,6	15,6	14,6	13,7
	≤1000 kW	18,8	17,6	16,4	15,2	14,4	13,7
	>1000 kW	18,5	17,6	16,5	15,3	14,5	13,7
Integriert	≤30 kW	27,4	24,0	22,4	21,9	18,7	15,8
	≤100 kW	21,1	20,1	19,1	17,9	16,8	15,8

Integrierte Anlagen mit einer Nennleistung >100 kW gelten als angebaute Anlagen; für die Berechnung der Vergütung gilt Ziffer 3.2.

Ziff. 5.3 Einleitungssatz und Bst. e

5.3 Inbetriebnahmemeldung

Die Inbetriebnahmemeldung ist spätestens 12 Monate nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen und hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

e. Beglaubigung der Anlagedaten;

Ziff. 8 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Betreiber, die vor dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten haben, haben die Inbetriebnahmemeldung spätestens 15 Monate nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

Anhang 1.3
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

Anschlussbedingungen für Windenergieanlagen

Ziff. 5.3

5.3 Inbetriebnahmemeldung

- 5.3.1 Für alle Anlagen ausser für diejenigen nach Ziffer 5.3.2 ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens sieben Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.
- 5.3.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen zweiten Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens drei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.
- 5.3.3 Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- a. Typenbezeichnung der Anlage;
 - b. elektrische Nennleistung;
 - c. Nabenhöhe;
 - d. Extraausrüstungen, z.B. Rotorblattheizung;
 - e. Inbetriebnahmedatum;
 - f. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.1.

Ziff. 8 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen zweiten Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung innerhalb folgender Fristen einzureichen:

- a. spätestens sieben Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids, sofern der Betreiber diesen bis zum 31. Dezember 2015 erhalten hat;
- b. spätestens bis zum 31. Dezember 2019, sofern der Betreiber zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten hat.

Anhang 1.4
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

Anschlussbedingungen für Geothermieranlagen

Ziff. 4.3

4.3 Inbetriebnahmemeldung

- 4.3.1 Für alle Anlagen ausser für diejenigen nach Ziffer 4.3.2 ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.
- 4.3.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens drei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.
- 4.3.3 Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Inbetriebnahmedatum;
 - b. Änderungen gegenüber den Ziffern 4.1 und 4.2;
 - c. Bestätigung von Swisstopo, dass ihr der Projektant sämtliche Geodaten zur Bearbeitung gemäss dem Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007² zur Verfügung gestellt hat.

Ziff. 8 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung innerhalb folgender Fristen einzureichen:

- a. spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids, sofern der Betreiber diesen bis zum 31. Dezember 2015 erhalten hat;
- b. spätestens bis zum 31. Dezember 2019 sofern der Betreiber zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten hat.

Anhang 1.5
(Art. 3a, 3b, 3d, 3g, 3h und 22 Abs. 2)

Anschlussbedingungen für Biomasseanlagen

Ziff. 3.1

3.1 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Die Steigerung des Stromnutzungsgrads nach Artikel 3a Absatz 2 muss bei mindestens gleich hohem Wärmeabsatz mindestens 25 Prozent betragen.

Ziff. 3.7.3

3.7.3 Inbetriebnahmemeldung

3.7.3.1 Für alle Anlagen ausser für diejenigen nach Ziffer 3.7.3.2 ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

3.7.3.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens drei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

3.7.3.3 Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 3.7.1;
- b. Inbetriebnahmedatum.

Ziff. 4.1

4.1 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Die Steigerung des Stromnutzungsgrads nach Artikel 3a Absatz 2 muss bei mindestens gleich hohem Wärmeabsatz mindestens 25 Prozent betragen.

Ziff. 5.9.3

5.9.3 Inbetriebnahmemeldung

5.9.3.1 Für alle Anlagen ausser für diejenigen nach Ziffer 5.3.9.2 ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

5.9.3.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen Projektfortschrittmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens drei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

5.9.3.3 Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 5.9.1;

- b. Inbetriebnahmedatum.

Ziff. 6.1 Bst. a

6.1 Erheblich erweiterte oder erneuerte Anlagen

Die Steigerungen nach Artikel 3a Absatz 2 müssen betragen:

- a. bei Dampfprozessen:
mindestens 25 Prozent des Stromnutzungsgrads bei mindestens gleich hohem Wärmeabsatz;

Ziff. 6.2 Bst. b Nr. 8

6.2 Allgemeine Mindestanforderungen

- b. Nicht zugelassene Biomasse:
 - 8. Biogene Treib- und Brennstoffe für die bereits der ökologische Mehrwert mit Bescheinigungen nach der CO₂-Gesetzgebung abgegolten wurde.

Ziff. 6.9.3

6.9.3 Inbetriebnahmemeldung

6.9.3.1 Für alle Anlagen ausser für diejenigen nach Ziffer 6.9.3.2 ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

6.9.3.2 Für Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen Projektfortschrittsmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung spätestens drei Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids einzureichen.

6.9.3.3 Die Inbetriebnahmemeldung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a. allfällige Änderungen gegenüber Ziffer 6.9.1;
- b. Inbetriebnahmedatum.

Ziff. 8 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Bei Anlagen, die nach Artikel 3g^{bis} Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 1 aufgrund der vollständigen Projektfortschrittsmeldung auf der Warteliste vorgerückt sind, ist die Inbetriebnahmemeldung innerhalb folgender Fristen einzureichen:

- a. spätestens sechs Jahre nach der Mitteilung des positiven Bescheids, sofern der Betreiber diesen bis zum 31. Dezember 2015 erhalten hat;
- b. spätestens bis zum 31. Dezember 2019 sofern der Betreiber zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 1. Januar 2017 einen positiven Bescheid erhalten hat.

Anhang 1.8
(Art. 6b–6d)

Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen

Ziff. 3.1

- 3.1 Die Einmalvergütung setzt sich aus einem Grund- und einem Leistungsbeitrag zusammen. Für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen wird nur ein Leistungsbeitrag entrichtet.

Es gelten die folgenden Ansätze:

Kategorie		Inbetriebnahme					
		1.1.2013– 31.12.2013	1.1.2014– 31.3.2015	1.4.2015– 30.9.2015	1.10.2015 31.3.2017	1.4.2017 30.9.2017	ab 1.10.2017
Angebaut/ Freistehend	Grundbeitrag [CHF]	1500	1400	1400	1400	1400	1400
	Leistungsbeitrag [CHF/kW]	1000	850	680	500	450	400
Integriert	Grundbeitrag [CHF]	2000	1800	1800	1800	1700	1600
	Leistungsbeitrag [CHF/kW]	1200	1050	830	610	540	460